

Teil I

1951	Ausgegeben zu Bonn am 6. Juni 1951	Nr. 27
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
6. 6. 51	Verordnung über Verbilligung von Dieselmotorkraftstoff für die See-, Küsten- und Binnenschifffahrt (DKVO-Schiff)	375
6. 6. 51	Verordnung über Verbilligung von Dieselmotorkraftstoff für die Große Hochsee-, Große Herings-, Kleine Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei (DKVO-Fischerei)	376
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	378

Verordnung über Verbilligung von Dieselmotorkraftstoff für die See-, Küsten- und Binnenschifffahrt (DKVO — Schiff).

Vom 6. Juni 1951.

Auf Grund von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft vom 31. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 371) wird verordnet:

§ 1

Bei Verwendung von versteuertem, in der Bundesrepublik Deutschland gekauftem Dieselmotorkraftstoff des freien Verkehrs zum Motorenbetrieb in der See-, Küsten- und Binnenschifffahrt kann deutschen Schiffseignern zur Aufrechterhaltung ihres Betriebs eine Betriebsbeihilfe gewährt werden.

§ 2

Die Betriebsbeihilfe beträgt zweiundzwanzig Deutsche Mark für 100 kg Dieselmotorkraftstoff Eigengewicht.

§ 3

(1) Zur Seeschifffahrt rechnen Seeschiffe, die in das Seeschiffsregister eingetragen sind, dem Erwerb dienen, regelmäßig die Seezollgrenzen überschreiten und den Fahrerlaubnisschein der Seerberufgenossenschaft (SBG) besitzen, sowie die Hochseefähren und die dem Erwerb dienenden Bodenseeschiffe.

(2) Zur Küsten- und Binnenschifffahrt rechnen die übrigen Schiffe

1. der gesamten gewerblichen Güterschifffahrt (außer Fähren), jedoch einschließlich der Tank- und Hafenschifffahrt innerhalb der Seezollgrenzen,
2. des Bundesschleppbetriebs auf den westdeutschen Kanälen und des Monopolschleppbetriebs auf dem Elbe-Lübeck-Kanal.

§ 4

(1) Auf schriftlichen Antrag des Schiffseigners erkennt das für den Heimathafen oder, in Ermangelung eines solchen, das für den Betriebssitz zu-

ständige Hauptzollamt grundsätzlich die Berechtigung zum Bezug einer Betriebsbeihilfe an, wenn

1. das Schiff zu den in § 3 aufgeführten Fahrzeugen gehört,
2. der Antragsteller sich der zollamtlichen Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung des Dieselmotorkraftstoffs und der Prüfung durch den Bundesrechnungshof unterwirft,
3. der Antragsteller sich verpflichtet,
 - a) das Bezugs- und Verwendungsbuch nach vorgeschriebenem Muster ordnungsmäßig zu führen oder führen zu lassen und
 - b) zu Unrecht gezahlte Betriebsbeihilfebeträge auf Anforderung innerhalb der gestellten Frist zurückzuzahlen.

(2) Das Hauptzollamt händigt, wenn es dem Antrag stattgibt, dem Antragsteller ein Bezugs- und Verwendungsbuch für Betriebsstoff aus, das mit Durchschreibebältern versehen ist, deren Nummerierung der der Hauptblätter entspricht. Das Hauptzollamt führt über die ausgehändigten Bücher, die mit fortlaufenden Nummern versehen werden, Anschreibungen, die die gleichen Angaben wie die Bezugs- und Verwendungsbücher enthalten.

(3) Die Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. in dem Bezugs- und Verwendungsbuch schuldhaft unrichtige Angaben gemacht oder vorgeschriebene Angaben unterlassen werden; ein Verschulden des für die Buchführung Verantwortlichen steht eigenem Verschulden gleich;
2. der Verpflichtung zur Duldung der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 schuldhaft zuwidergehandelt wird; das Verschulden der vom Verpflichteten beschäftigten Personen steht eigenem Verschulden gleich;
3. Dieselmotorkraftstoff, für den eine Betriebsbeihilfe in Anspruch genommen wird, mißbräuchlich verwendet worden ist;
4. die Anerkennung erschlichen worden ist;
5. die Voraussetzungen zum Bezug der Betriebsbeihilfe nicht mehr gegeben sind.

§ 5

Der Berechtigte hat sich den Bezug von beihilfefähigem Dieselmotorkraftstoff vom Lieferer beim Empfang in dem Bezugs- und Verwendungsbuch bescheinigen zu lassen.

§ 6

(1) Der Antrag auf Auszahlung der Betriebsbeihilfe kann nach Ablauf eines Monats oder nach Erreichung eines Betrages von zweihundert Deutsche Mark schriftlich bei einem Hauptzollamt unter Vorlage der entsprechenden Durchschreibebblätter des Bezugs- und Verwendungsbuchs und einer Bestätigung nach vorgeschriebenem Muster in zweifacher Ausfertigung gestellt werden. Er ist abzulehnen, soweit

1. der Bezug des Dieselmotorkraftstoffs nicht gemäß § 5 nachgewiesen wird,
2. die ordnungsmäßige Verwendung des Dieselmotorkraftstoffs sich nicht aus dem Bezugs- und Verwendungsbuch ergibt,
3. das Bezugs- und Verwendungsbuch nicht ordnungsmäßig geführt ist.

(2) Wird dem Antrag entsprochen, so vermerkt das Hauptzollamt die festgesetzte Betriebsbeihilfe in der Bemerkungsspalte des mit dem Stempel der

Lieferfirma versehenen Durchschreibebblattes des Bezugs- und Verwendungsbuchs.

(3) Die Betriebsbeihilfe wird dem Antrag entsprechend bar oder unbar gezahlt.

§ 7

Für die See- und Küstenschifffahrt wird die Betriebsbeihilfe nur gewährt, soweit Dieselmotorkraftstoff nicht nach den Vorschriften des Zollrechts ohne Entrichtung von Abgaben verwendet werden darf.

§ 8

Für die Zeit vom 1. April 1951 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung sind abweichend von vorstehenden Bestimmungen als Betriebsbeihilfe diejenigen Beträge zu zahlen, die von den nach dieser Verordnung Berechtigten als erstattungsfähig nachgewiesen und als solche von dem nach § 4 zuständigen Hauptzollamt anerkannt sind.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1951 in Kraft.
Bonn, den 6. Juni 1951.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung
über Verbilligung von Dieselmotorkraftstoff für die
Große Hochsee-, Große Herings-, Kleine Hochsee-,
Küsten- und Binnenfischerei
(DKVO — Fischerei).**

Vom 6. Juni 1951.

Auf Grund von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft vom 31. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 371) wird verordnet:

§ 1

Bei Verwendung von versteuertem, in der Bundesrepublik Deutschland gekauftem Dieselmotorkraftstoff des freien Verkehrs zum Motorenbetrieb in der Großen Hochsee-, Großen Herings-, Kleinen Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei kann deutschen Schiffseignern zur Aufrechterhaltung ihres Betriebs eine Betriebsbeihilfe gewährt werden.

§ 2

Die Betriebsbeihilfe beträgt neunundzwanzig Deutsche Mark für 100 kg Dieselmotorkraftstoff Eigengewicht.

§ 3

(1) Zur Großen Hochseefischerei rechnen Motor- schiffe der Schleppnetzfischerei, die ihrem Charakter nach Fischdampfern entsprechen und mit denen außerhalb der Dreimeilenzone der Fischfang gewerblich ausgeübt wird, sowie die dem Erwerb dienenden Fischereifahrzeuge auf dem Bodensee.

(2) Zur Großen Heringsfischerei rechnen Fahrzeuge der Heringstreibnetzfischerei (Logger), mit denen außerhalb der Dreimeilenzone der Fischfang gewerblich ausgeübt wird.

(3) Zur Kleinen Hochseefischerei rechnen Fahrzeuge der Kutterfischerei, mit denen der Fischfang außerhalb der Dreimeilenzone gewerblich ausgeübt wird.

(4) Zur Küsten- und Binnenfischerei rechnen solche Fahrzeuge, mit denen der Fischfang innerhalb der Dreimeilenzone, in den Flußmündungen, Flüssen, Kanälen, auf den Seen und auf den Gewässern vor den Talsperren gewerblich ausgeübt wird.

§ 4

(1) Auf schriftlichen Antrag des Schiffseigners erkennt das für den Heimathafen oder, in Ermangelung eines solchen, das für den Betriebssitz zuständige Hauptzollamt grundsätzlich die Berechtigung zum Bezug einer Betriebsbeihilfe an, wenn

1. das Schiff zu den in § 3 aufgeführten Fahrzeugen gehört,
2. der Antragsteller sich der zollamtlichen Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung des Dieselmotorkraftstoffs und der Prüfung durch den Bundesrechnungshof unterwirft,
3. der Antragsteller sich verpflichtet,
 - a) das Bezugs- und Verwendungsbuch nach vorgeschriebenem Muster ordnungsmäßig zu führen oder führen zu lassen und

b) zu Unrecht gezahlte Betriebsbeihilfebeträge auf Anforderung innerhalb der gestellten Frist zurückzuzahlen.

(2) Das Hauptzollamt händigt, wenn es dem Antrag stattgibt, dem Antragsteller ein Bezugs- und Verwendungsbuch für Betriebsstoff aus, das mit Durchschreibebältern versehen ist, deren Nummerierung der der Hauptblätter entspricht. Das Hauptzollamt führt über die ausgehändigten Bücher, die mit fortlaufenden Nummern versehen werden, Anschreibungen, die die gleichen Angaben wie die Bezugs- und Verwendungsbücher enthalten.

(3) Die Anerkennung wird unter Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. in dem Bezugs- und Verwendungsbuch schuldhaft unrichtige Angaben gemacht oder vorgeschriebene Angaben unterlassen werden; ein Verschulden des für die Buchführung Verantwortlichen steht eigenem Verschulden gleich;
2. der Verpflichtung zur Duldung der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 schuldhaft zuwidergehandelt wird; ein Verschulden der vom Verpflichteten beschäftigten Personen steht eigenem Verschulden gleich;
3. Dieselkraftstoff, für den eine Betriebsbeihilfe in Anspruch genommen wird, mißbräuchlich verwendet worden ist;
4. die Anerkennung erschlichen worden ist;
5. die Voraussetzungen zum Bezug der Betriebsbeihilfe nicht mehr gegeben sind.

§ 5

Der Berechtigte hat sich den Bezug von beihilfefähigem Dieselkraftstoff vom Lieferer beim Empfang in dem Bezugs- und Verwendungsbuch bescheinigen zu lassen.

§ 6

(1) Der Antrag auf Auszahlung der Betriebsbeihilfe kann nach Ablauf eines Monats oder nach Erreichung eines Betrages von zweihundert Deutsche Mark schriftlich bei einem Hauptzollamt unter Vorlage der entsprechenden Durchschreibebältern des Bezugs- und Verwendungsbuchs und einer Bestätigung nach vorgeschriebenem Muster in zweifacher

Ausfertigung gestellt werden. Er ist abzulehnen, soweit

1. der Bezug des Dieselkraftstoffs nicht gemäß § 5 nachgewiesen wird,
2. die ordnungsmäßige Verwendung des Dieselkraftstoffs sich nicht aus dem Bezugs- und Verwendungsbuch ergibt,
3. das Bezugs- und Verwendungsbuch nicht ordnungsmäßig geführt ist.

(2) Wird dem Antrage entsprochen, so vermerkt das Hauptzollamt die festgesetzte Betriebsbeihilfe in der Bemerkungsspalte des mit dem Stempel der Lieferfirma versehenen Durchschreibebältern des Bezugs- und Verwendungsbuchs.

(3) Die Betriebsbeihilfe wird dem Antrag entsprechend bar oder unbar gezahlt.

§ 7

Für die Große Hochseefischerei und die Fischereifahrzeuge auf dem Bodensee wird die Betriebsbeihilfe nur gewährt, soweit Dieselkraftstoff nicht nach den Vorschriften des Zollrechts ohne Entrichtung von Abgaben verwendet werden darf. Abweichend hiervon kann bei nachgewiesenem Bedürfnis auf Antrag für Fahrzeuge der Großen Hochseefischerei eine Betriebsbeihilfe gewährt werden, über deren Höhe der Bundesminister der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entscheidet.

§ 8

Für die Zeit vom 1. April 1951 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung sind abweichend von vorstehenden Bestimmungen als Betriebsbeihilfe diejenigen Beträge zu zahlen, die von den nach dieser Verordnung Berechtigten als erstattungsfähig nachgewiesen und als solche von dem nach § 4 zuständigen Hauptzollamt anerkannt sind.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1951 in Kraft.

Bonn, den 6. Juni 1951.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkraft- tretens	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom
Verordnung PR Nr. 31/51 über einen Dritten Nachtrag zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung über einen Reichskraftwagentarif (Liste der Ausnahmetarife). Vom 5. Mai 1951.	15. 5. 51	97	24. 5. 51
Verordnung PR Nr. 33/51 über Preise für Stahlmuffenröhren und Isolierungskosten für Gas-, Siede- und Flanschenröhren. Vom 17. Mai 1951.	30. 5. 51	100	29. 5. 51
Verordnung PR Nr. 39/51 über die Preise für Kraftstoffe und Petroleum. Vom 29. Mai 1951.	1. 6. 51	101	30. 5. 51
Verordnung der Oberfinanzdirektion München über die Überwachung des Weideverkehrs mit inländischen Tieren auf grenznahen inländischen Weideplätzen. Vom 4. April 1951.	31. 5. 51	101	30. 5. 51
Dritte Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Ebern und Ziegenböcken. Vom 25. Mai 1951.		102	31. 5. 51
			§§ 5—11 in den Ländern Schleswig-Holstein und Hamburg in dem Zeitpunkt, den der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt, spätestens 31. Dezember 1953 im übrigen: 1. 6. 1951
Berichtigung der Zweiten Verordnung zur anderweitigen Festsetzung von Preisgebieten und Paritätspunkten bei Getreide; hier: Land Bayern. Vom 29. Mai 1951.		102	31. 5. 51